

Vergleich EEG 2012 und EEG 2014

Das hat der BWE erreicht!

In der Diskussion um das EEG 2014 wurden für die Windenergie an Land viele Änderungen weit im Vorfeld der EEG-Novelle 2014 diskutiert. Schon im Koalitionsvertrag wurden Ziele für die Windenergie an Land festgelegt, die mit dem neuen EEG umgesetzt werden sollten:

„Wir setzen uns für einen nachhaltigen, stetigen und bezahlbaren Ausbau der Erneuerbaren ein. Dafür werden wir im EEG einen geregelten Ausbaukorridor festlegen und den Ausbau steuern. (...)“

Wind an Land: Wir werden die Fördersätze senken (insbesondere bei windstarken Standorten), um Überförderungen abzubauen und gleichzeitig durch eine Weiterentwicklung des Referenzertragsmodells dafür sorgen, dass bundesweit die guten Standorte mit einem Referenzwert von 75 bis 80 Prozent auch zukünftig wirtschaftlich genutzt werden können (...).“

In vielen Punkten konnte der BWE noch Verbesserungen im Laufe der Diskussion erreichen, die nun im EEG 2014 verabschiedet wurden. Die genauen Begründungen für die Positionierungen des BWE während des Novellierungsprozesses sind in den Stellungnahmen nachzulesen, die der BWE im Rahmen des Gesetzgebungsprozess einreichte.¹

Ausbaupfad § 3

Das neue EEG sieht einen Ausbaupfad in Form eines Atmenden Deckels vor. Der BWE hatte einen Ausbaupfad für die Windenergie immer abgelehnt. Erreicht hat der Verband allerdings, dass es sich am Ende um einen Deckel von 2.500 MW **netto** handelt. Damit liegen bei aller Kritik am Instrument ‚Atmender Deckel‘, die Ausbauwerte in dem bisher installierten Korridor. Dennoch steht zu befürchten, dass damit die bisherige Ausbaudynamik gebremst wird.

Referenzertrag § 49

Die im Koalitionsvertrag formulierte Zielsetzung zur Kostensenkung bei der Windenergie an Land wurde vom Bundeswirtschaftsministerium anfänglich mit einem Vergütungsvorschlag über die verschiedenen Standortqualitäten hinterlegt, der einen dynamischen Ausbau der Windenergie an Land in Deutschland an massiv ausgebremst und an vielen Standorten unmöglich gemacht hätte. Durch die intensive Diskussion mit dem Ministerium erreichte der BWE eine **Abflachung der Vergütungskurve** zu einer fast linearen Kurve. Dabei war die Vorarbeit, die durch die vom BWE gemeinsam mit dem VDMA in Auftrag gegebene Kostenstudie² der Deutschen WindGuard GmbH leistete, essentiell. Nur durch diese fundierte wissenschaftliche Grundlage konnte ein massiver Ausbaustopp wegen fehlender Wirtschaftlichkeit verhindert werden.

¹ wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/bwe-stellungnahme-zum-referentenentwurf-zur-ee-reform/20140602_bwe_stellungnahme_eeg.pdf

² wind-energie.de/sites/default/files/download/publication/kostensituation-der-windenergie-land-deutschland/20131112_kostensituation_windenergie_land.pdf

Anteilige Direktvermarktung § 20

Buchstäblich in letzter Minute erreichte der BWE, dass es weiterhin möglich ist, in der Direktvermarktung Anlagen **anteilig zu vermarkten**. Diese wäre nach den Entwürfen des Gesetzes, die aus dem Ministerium kamen, nicht mehr möglich gewesen.

Fernsteuerbarkeit § 36

Mit dem EEG 2014 ist eine Pflicht zur Fernsteuerbarkeit von Neuanlagen eingeführt worden. Hier konnte der BWE eine Verlängerung der Frist zur Nachrüstung für Bestandsanlagen bis zum 31.3.2015 erreichen.

Technische Vorgaben § 9

Eine Klarstellung der technischen Vorgaben für Erneuerbare Energien Anlagen in § 9 Abs. 1 wurde durch den BWE mit initiiert. Hier war nach verwirrender Rechtsprechung auf Basis des EEG 2012 Unsicherheit in die Branche gekommen. In §9 Abs. 6 konnte erreicht werden, dass für eine Übergangszeit von 2,5 Jahren noch die Systemdienstleistungsverordnung (SDLWIndV) gilt. Diese Übergangsvorschrift war notwendig, da zurzeit die entsprechenden technischen Regelwerke, die die SDLWIndV ablösen sollten noch nicht abgestimmt sind, und sonst große Rechtsunsicherheit die Folge gewesen wäre.

Grünstromprivileg § 95 Nr. 6 weitere Verordnungsermächtigungen

Nach der Abschaffung des Grünstromprivilegs wurde nach Intervention des BWE eine Verordnungsermächtigung für eine Grünstromvermarktung in das Gesetz aufgenommen. Damit wird dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Möglichkeit eingeräumt, ein solches Instrument einzuführen.

Ausschreibungen

Der BWE hat mit anderen Akteuren gemeinsam erreicht, dass bei den neu einzuführenden Ausschreibungen ein vollständiges Gesetzesverfahren durchgeführt werden wird. Eine Einführung der Ausschreibungsmechanismen lediglich auf dem Ordnungswege ist damit nicht mehr möglich. Für die Einführung der Ausschreibungen bedarf es entsprechend einer neuen EEGNovelle, so dass der Bundestag dann über die konkrete Ausgestaltung der Ausschreibung in einem Gesetz entscheiden wird.

Eine Übersicht über die Wind relevanten Punkte ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Gegenüberstellung EEG 2012 und EEG 2014

EEG 2012 (Inkrafttreten am 1.1.2012)	Gesetzentwurf EEG 2014 (nach 2./3. Lesung 27.06.2014)
Vergütung der Windenergie an Land	
	<p>Ausschreibungen</p> <p>Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteurs-vielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.</p> <p>Die Ausschreibungen nach Absatz 5 sollen in einem Umfang von 5 Prozent der jährlich neu installierten Leistung europaweit geöffnet werden.</p>
	<p>Stichtag</p> <p>EEG 12 gilt für Anlagen, die vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind Inbetriebnahme vor 1.1.15</p>
	<p>Ausbaupfad § 3</p> <p>Ausbaupfad Windenergie an Land: Zubau von 2.500 MW pro Jahr (netto).</p>
Anfangsvergütung § 29	Anfangsvergütung § 49
8,93 ct/kWh in 2012	8,9 ct/kWh ab 1.8.2014
Grundvergütung § 29	Grundvergütung § 49
4,87 ct/kWh in 2012	4,95 ct/kWh ab 1.8.2014
Referenzertrag § 29	Referenzertrag § 49
<p>Die Anfangsvergütung wird zwischen 5 Jahren (150%-Standort und darüber) und 20 Jahren (82,5%-Standort und darunter) ausgezahlt. Die Berechnung der Anfangsvergütungsdauer für alle weiteren Standorte erfolgt linear (Verlängerung der Frist um zwei Monate je 0,75 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 % des Referenzertrages unterschreitet).</p>	<p>Die Anfangsvergütung wird zwischen 5 Jahren (130%-Standort und darüber) und 20 Jahren (80%-Standort und darunter) ausgezahlt. Die Berechnung der Anfangsvergütungsdauer für alle weiteren Standorte erfolgt nicht linear, sondern mit einem Knick bei 100% (Verlängerung der Frist um einen Monat je 0,36 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet; zusätzlich Verlängerung um einen Monat je 0,48 % des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 100% des Referenzertrages unterschreitet).</p>

Degression § 20	Degression § 29
1,5 % ab 2013	Einführung eines „atmenden Deckels“: Absenkung der Vergütung um 0,4% pro Quartal (ab 2016). Wird der jährliche Zielkorridor von 2.400 bis 2.600 MW über- oder unterschritten erhöht bzw. verringert sich die Degression automatisch. Die Bekanntgabe der Vergütungshöhe für das jeweilige Quartal erfolgt fünf Monate im Voraus. Bezugszeitraum für die Bemessung der Vergütungshöhe sind die 12 Kalendermonate, die diesem Zeitpunkt vorangehen.
Systemdienstleistungsbonus für Neuanlagen § 29	Systemdienstleistungsbonus
0,48 ct/kWh zur Anfangsvergütung bei Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2015	entfällt für Neuanlagen ab 1.8.2014
Systemdienstleistungsbonus für Altanlagen § 66	Systemdienstleistungsbonus für Altanlagen
Verlängerung des SDL-Bonus für Altanlagen um 0,7 ct/kWh (Inbetriebnahme vor Januar 2009) sofern diese nach 1. Januar 2012 und vor 1. Januar 2016 nachgerüstet werden	keine Änderung: weiterhin Bonus bei Nachrüstung von Anlagen mit Inbetriebnahme vor Januar 2009.
Repowering-Bonus § 30	Repowering-Bonus
Erhöhung der Anfangsvergütung um 0,5 ct/kWh, wenn: <ul style="list-style-type: none"> - Inbetriebnahme der ersetzten Anlage vor dem 1. Januar 2002 - die installierte Leistung der neuen Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt - die Anzahl der Repowering-Anlagen übersteigt nicht die Anzahl der ersetzten Anlagen. 	entfällt für Neuanlagen ab 1.8.2014

Direktvermarktung	
	Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung § 19
	Anspruch auf finanzielle Förderung besteht nunmehr hauptsächlich in Form der Marktprämie. Eine Einspeisevergütung steht nur noch kleinen Anlagen sowie als Notfalloption für direktvermarktende Anlagen zur Verfügung.
Einführung der Optionalen Marktprämie § 33 g	Marktprämie § 34; Anlage 1
<p>Monatliche Wechselmöglichkeit zwischen Festvergütungssystem und Marktprämie</p> <p>Vergütung: Strommarkterlös plus Marktprämie plus Managementprämie</p> <p>Höhe der Marktprämie: Differenz zwischen EEG-Vergütung und durchschnittlichem Börsenstrompreis (jeweils rückwirkend berechneter tatsächlicher Monatsmittelwert des energieträgerspezifischen Marktwerts)</p>	Die Pflicht, dem Netzbetreiber die tatsächlich eingespeiste und abgenommene Strommenge monatlich zu melden, entfällt, da der Monatsmarktwert nunmehr ausschließlich auf Basis der Online-Hochrechnung nach Anlage 1 berechnet wird. Anspruch auf finanzielle Förderung besteht nur, wenn für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt in Anspruch genommen wird, die Anlage fernsteuerbar (im Sinne von § 36 Abs. 1) ist und der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird. Anspruch auf eine Einspeisevergütung haben nach § 37: Anlagen <500 kW mit Inbetriebnahme

<p>Höhe der Managementprämie (u. a. für die Börsenzulassung und Handelsanbindung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Jahr 2012: 1,20 ct/kWh, - im Jahr 2013: 1,00 ct/kWh, - im Jahr 2014: 0,85 ct/kWh, - ab dem Jahr 2015: 0,70 ct/kWh. 	<p>vor dem 1.1.2016 und Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 KW haben. Für Windenergieanlagen verringert sich in diesem Fall jedoch die Vergütungshöhe nach § 37 um 0,4 ct/kWh (analog zu den kalkulierten Vermarktungskosten). Die Managementprämie entfällt für Neuanlagen.</p>
	<p>Einspeisevergütung in Ausnahmefällen</p> <p>In Ausnahmefällen (bei Ausfall des Direktvermarkters) können Anlagenbetreiber eine Einspeisevergütung vom Netzbetreiber verlangen. Die Höhe des anzulegenden Wertes (Einspeisevergütung) verringert sich in diesem Fall um 20 % (§ 38).</p>
<p>Grünstromprivileg</p> <p>Befreiung von der EEG-Umlagezahlung für das gesamte Stromportfolio bei 50-prozentigem Grünstromanteil im Stromportfolio; Deckelung der Umlagebefreiung auf die Höhe der EEG-Umlage bzw. 2 ct/kWh. 20 % fluktuierender Energieträger bezogen auf das gesamte Portfolio.</p>	<p>Grünstromprivileg § 95 Nr. 6 weitere Verordnungsermächtigungen</p> <p>Es wird eine Verordnungsermächtigung für ein System zur Grünstromvermarktung in das EEG aufgenommen. Eine entsprechende Verordnung kann nur erlassen werden, wenn und soweit die Grünstromvermarktung europarechtlich zulässig ist und die EEG-Umlage für alle anderen Stromverbraucher nicht erhöht wird.</p>
	<p>Verringerung der Förderung bei negativen Preisen § 24</p> <p>Bei negativen Preisen von sechs Stunden infolge können Anlagen von mehr als 3 MW, die nach dem 1.1.2016 ans Netz angeschlossen wurden, entschädigungslos abgeschaltet werden.</p>
<p>Verringerter Vergütungsanspruch § 17</p> <p>Wenn Direktvermarkter, dem Netzbetreiber den Wechsel in die Festvergütung nicht nach Vorgabe übermittelt haben, verringert sich der EEG-Vergütungsanspruch auf den tatsächlichen Monatsmittelwert bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf die Beendigung der Direktvermarktung folgt.</p>	<p>Verringerung der Förderung § 25</p> <p>Verringerung der Förderung auf null bei fehlender und lückenhafter Registrierung der Anlage im Anlagenregister; Reduzierung der Förderung auf den Monatsmarktwert bei Nicht-Einhaltung der in § 25 Abs. 2 genannten Pflichten (u.a. bzgl. technischen Vorgaben, Wechsel zwischen Veräußerungsformen, gemeinsame Messeinrichtungen, Doppelvermarktung).</p>
<p>Anteilige Direktvermarktung § 33f</p> <p>Anteilige Direktvermarktung ist möglich sofern die Prozentsätze dem Netzbetreiber zuvor mitgeteilt und dann eingehalten werden.</p>	<p>Anteilige Direktvermarktung § 20</p> <p>Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 aufteilen. In diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich einhalten.</p>
<p>Weitere Verordnungsermächtigungen § 64f</p> <p>für die Berechnung der Managementprämie nach § 33g</p>	<p>Managementprämie entfällt für Neuanlagen zum 1.8.2014</p>

Netzanschluss und Einspeisemanagement	
Fernsteuerbarkeit	Fernsteuerbarkeit § 36
	<p>Anlagen sind fernsteuerbar im Sinne von § 33 Nummer 2, wenn die Anlagenbetreiber 1. die technischen Einrichtungen vorhalten, die erforderlich sind, damit ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit a) die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann, und 2. dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit a) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu reduzieren, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich ist. Satz 1 Nummer 1 ist auch erfüllt, wenn für mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, gemeinsame technische Einrichtungen vorgehalten werden, mit der der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert reduzieren kann.</p> <p>(2) Für Anlagen, bei denen nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes Messsysteme im Sinne des § 21d des EnWG einzubauen sind, die die Anforderungen nach § 21e des Energiewirtschaftsgesetzes erfüllen, muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung nach Absatz 1 über das Messsystem erfolgen; § 21g des EnWG ist zu beachten. Solange der Einbau eines Messsystems nicht technisch möglich im Sinne des § 21c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Übertragungstechniken und Übertragungswege zulässig, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen; § 21g des EnWG ist zu beachten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen, bei denen aus sonstigen Gründen keine Pflicht zum Einbau eines Messsystems nach § 21c des Energiewirtschaftsgesetzes besteht.</p> <p>(3) Die Nutzung der technischen Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie die Befugnis, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person eingeräumt wird, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 nicht beschränken.</p>

Verordnungsermächtigung zum Anlagenregister § 64e	Anlagenregister
	<p>Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) errichtet und betreibt ein Verzeichnis, in dem Anlagen zu registrieren sind (Anlagenregister). Im Anlagenregister sind die Angaben zu erheben und bereitzustellen, die erforderlich sind, um 1. unverändert, 2. unverändert, 3. die Absenkung der Förderung nach den §§ 28, 29 und 31 umzusetzen, 4. unverändert, 5. unverändert</p>
Anschluss § 5	Anschluss § 8
<p>Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.</p>	<p>Netzverknüpfungspunkt: Spannungsebene geeignet, Luftlinie kürzeste Entfernung, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Bei Ermittlung des wirtschaftlich günstigeren sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. (2) Wahlrecht, es sei denn die Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich</p>
Technische und betriebliche Vorgaben § 6	Technische Vorgaben § 9
<p>AnlagenbetreiberInnen sowie BetreiberInnen von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung über 100kW mit einer technischen Einrichtung ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und 2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. 	<p>Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: a) „Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und 2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann <p>(6) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, müssen sicherstellen, dass am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllt werden.</p>
Einspeisemanagement § 11	Einspeisemanagement § 14
<p>Wahrung des Vorrangs für Strom aus EE, Grubengas und KWK, soweit nicht sonstige Anlagen zur Stromerzeugung am Netz bleiben müssen aus Gründen der Systemsicherheit und Zuverlässigkeit. Pflicht der Netzbetreiber zur Unterrichtung spätestens am Vortag, ansonsten unverzüglich über zu erwartenden Zeitpunkt, Umfang und Dauer der Regelung. Pflicht der Netzbetreiber zur Unterrichtung bei Einspeisemanagement (EinsMan) Betroffenen unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, Umfang, Dauer und Gründe der Abregelung - Nachweise innerhalb von 4 Wochen.</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>

Härtefallregelung § 12	Härtefallregelung
<p>Vom EinsMan betroffene Betreiber für 95 % der entgangenen Einnahmen zuzgl. der zusätzlichen Aufwendungen und abzgl. der ersparten Aufwendungen zu entschädigen.</p> <p>Mehr als 1%/Jahr: ab diesem Zeitpunkt zu 100% Entschädigung</p> <p>Die Neuregelung des § 12 gilt nur für neue Anlagen (d.h. Inbetriebnahme ab 1.1.2012), nicht für Bestandsanlagen (bis 31.12.2011).</p>	<p><i>Keine Änderungen</i></p>